



# ***Sport- und Turnverein Wehntal***

Oberweningen ◦ Schleinikon ◦ Schöfflisdorf

## **STATUTEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	<i>ALLGEMEINES</i>	2
2.	<i>NAME UND SITZ</i>	3
3.	<i>ZWECK DES VEREINS</i>	3
4.	<i>VEREINSSTRUKTUR</i>	3
5.	<i>MITGLIEDSCHAFT</i>	4
6.	<i>RECHTE UND PFLICHTEN</i>	5
7.	<i>ORGANE</i>	5
8.	<i>FINANZEN</i>	9
9.	<i>REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</i>	10

### 1. ALLGEMEINES

#### Art. 1.1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverbandes	ZTV
Sport- und Turnverein Wehntal	STW
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS

#### Art. 2.2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

#### Art. 1.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Wahl eines Neumitglieds.

## 2. NAME UND SITZ

### Art. 2.1 Name

Der Sport- und Turnverein Wehntal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde des jeweiligen Präsidenten.

## 3. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3.1 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt sportliche Aktivitäten in allen Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 3.2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des ZTV, der dem STV angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

## 4. VEREINSSTRUKTUR

### Art. 4.1 Bestand, Riegen

Dem Verein gehören verschiedene selbständige Riegen sowie Jugendabteilungen an

### Art. 4.2 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

## 5. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5.1 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zuhanden des STV zu melden.

### Art. 5.2 Aktivmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden das 16. Altersjahr erreicht hat.

### Art 5.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

### Art. 5.4 Passive/Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Vereins im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

### Art. 5.5 Jugendabteilung

Der Verein betreut eine Mädchen-/Jugendriege, ein KITU und ein MUKI.

### Art. 5.6 Eintritt

Die Riegenleiter melden die Eintritte dem Verantwortlichen der Mitgliederverwaltung. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

### Art. 5.7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit angezeigt werden und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Die Mutation wird auf die nächste GV wirksam.

### Art 5.8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 6. RECHTE UND PFLICHTEN

### Art. 6.1 Statuten

Die Statuten sind auf der vereinseigenen Homepage einsehbar. Auf Wunsch kann eine gedruckte Version abgegeben werden.

### Art. 6.2 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 6.3 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres

### Art. 6.4 Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der SVK des STV mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

### Art. 6.5 Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## 7. ORGANE

### Art. 7.1 Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen (SK)
- Revisoren (RV)

### Art. 7.2 Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im März statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern der verschiedenen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

### **Art. 7.3 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Budget
- Jahresprogramm
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### **Art. 7.4 Eingabefrist für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### **Art. 7.5 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

### **Art. 7.6 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### **Art. 7.7 Teilnahme an der GV**

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **Art. 7.8 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, der darf sich in solchen Fällen nicht der Stimme enthalten.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 -Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **Art. 7.9 Vorstand**

Der von der GV zu wählende Vorstand amtiert für jeweils ein Jahr und besteht aus:

- Präsident
- Ressortleiter Sport (Vizepräsident)
- Ressortleiter Jugend
- Ressortleiter Finanzen
- Ressortleiter Administration
- Ressortleiter Marketing
- Ressortleiter Anlässe

#### **Art 7.10 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

#### **Art. 7.11 Einberufung**

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 7.12 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Wertschriftentransaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier und/oder Hilfskassier Einzelunterschrift.

#### **Art. 7.13 Präsident**

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).

#### **Art 7.14 Vizepräsident**

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident deren Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

**Art. 7.15 Ressortleiter Finanzen**

Ressortleiter Finanzen führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

**Art. 7.16 Ressortleiter Administration**

Ressortleiter Administration erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind im Archiv aufzubewahren. Das Archiv ist unter der Obhut der Administration.

**Art. 7.17 Ressortleiter Sport**

Dem Ressortleiter Sport obliegt die Koordination aller sportlichen Aktivitäten im Verein. Er führt die Leiter der einzelnen Riegen und ist auch für deren Weiterbildung verantwortlich. Unter anderem ist er für die Hallenreservation und die Koordination mit der Primarschule zuständig. Er besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse. Ihm untersteht die Materialverwaltung, allenfalls kann ein Materialwart bestimmt werden.

**Art. 7.18. Vertreter Jugend**

Der Ressortleiter Jugend ist verantwortlich für die Führung sämtlicher Jugendriegen (Mädchen- und Jugendriegen KITU, MUKI). Er koordiniert alle Leiter und hat alle zur Ausübung dieser Aufgabe notwendigen Kompetenzen. Er hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er besucht nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV sowie den Leiterfortbildungskurs.

**Art. 7.19 Ressortleiter Anlässe**

Der Ressortleiter Anlässe ist für die Organisation und Durchführung gemeinsamer Vereinsanlässe verantwortlich. Ihm unterstehen je nach Anlass entsprechende Chargen (Unterhaltungskomitee, Festwirt, Festkassier, etc.).

**Art. 7.20 Ressortleiter Marketing**

Der Ressortleiter Marketing organisiert und koordiniert die Vermarktung des Sportangebotes und unserer Aktivitäten nach innen und nach aussen. Dabei sind möglichst geeignete, unterschiedliche Kommunikationskanäle zu nutzen.

**Art. 7.21 Revisoren**

Zur Prüfung der Vereinsbuchhaltung und Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.



**Art. 7.22 Kommissionen**

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

## **8. FINANZEN**

**Art. 8.1 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

**Art. 8.2 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

**Art. 8.3 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

**Art. 8.4 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

**Art. 8.5 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

**Art. 8.6 Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Vorstand und Leiter

**Art. 8.7 Fonds, Stiftungen**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

**Art. 8.8 Verwaltung Fonds und Stiftungen**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

**Art. 8.9 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## 9. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

**Art. 9.1 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

**Art. 9.2 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 9.3 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art.60ff)

**Art. 9.4 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 9.5 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

**Art. 9.6 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. März 1998

**Art. 9.7 Inkrafttretung**

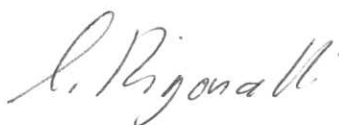
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. April 2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den ZTV in Kraft.

Ort und Datum: Oberweningen, 1. April 2005

Für den Sport- und Turnverein Wehntal:

Der Präsident

Vizepräsident



Diese Statuten sind vom Zürcher Turnverband am <sup>29.9.05</sup> genehmigt worden.

Der Statutenverantwortliche:

